

**Bundesgesetz
über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte
Bürgschaftsorganisationen**

951.25
Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Finanzhilfen an die gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz

Zweck

¹ Dieses Gesetz soll es leistungs- und entwicklungsfähigen Klein- und Mittelbetrieben in der Schweiz erleichtern, Bankkredite aufzunehmen. ...

Art. 2 Bst. d

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass:

- d. Bürgschaften in Ergänzung zum Kreditmarkt angeboten werden.

Art. 3 Empfänger von Finanzhilfen

Finanzhilfen beantragen können anerkannte Organisationen, welche Klein- und Mittelbetrieben in der Schweiz bei der Aufnahme von Krediten von Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³ Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften bereitstellen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Anerkannt werden Organisationen, die:

- c. rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Kreditgeber sind;

AS 2007 693

- ¹ BBl ...
- ² SR 951.25
- ³ SR 952.0

Art. 6 Bürgschaftslimite und Verlustbeitrag des Bundes

¹ Anerkannte Organisationen können Bürgschaften nach diesem Gesetz bis zu 1 Million Franken eingehen.

² Der Bund übernimmt 65 Prozent des Bürgschaftsverlustes an Bürgschaften nach diesem Gesetz.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach den Artikeln 71a–71d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁴.

Art. 7 Verwaltungskosten

¹ Der Bund beteiligt sich ergänzend zu den Kantonen an den Verwaltungskosten, die den Organisationen durch Bürgschaftsgewährung entstehen.

² Verteilt die Bürgschaftsorganisation den Reinertrag unter die Genossenschafterinnen und Genossenschafter oder Eigentümerinnen und Eigentümer, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation in gleicher Höhe.

Art. 8 Abs. 2

² Das Volumen der Bürgschaften, welche von der Verlustdeckung nach Artikel 6 Absatz 2 profitieren, darf netto 600 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...⁵

Bürgschaftsverträge, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... bestehen, werden nach bisherigem Recht⁶ bis zu ihrem ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 837.0

⁵ AS ...

⁶ AS 2007 693, 2007 3363, 2012 3631, 2012 3655, 2013 2283